

TE Bvwg Erkenntnis 2021/2/2 I421 2238933-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.02.2021

Entscheidungsdatum

02.02.2021

Norm

ASVG §293 Abs1

AsylG 2005 §54

AsylG 2005 §56 Abs1

AsylG 2005 §58

AsylG 2005 §60 Abs1

AsylG 2005 §60 Abs2

AsylG 2005 §60 Abs3

BFA-VG §18 Abs1 Z1

BFA-VG §19

BFA-VG §21 Abs7

BFA-VG §9

B-VG Art133 Abs4

EMRK Art8

FPG §46

FPG §50

FPG §52

FPG §53 Abs1

FPG §53 Abs2

FPG §55 Abs1a

IntG §9 Abs4

NAG §11

VwGVG §24 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. ASVG § 293 heute
2. ASVG § 293 gültig ab 25.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2025
3. ASVG § 293 gültig von 01.01.2023 bis 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2022
4. ASVG § 293 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2019
5. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2017

6. ASVG § 293 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 391/2016
7. ASVG § 293 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
8. ASVG § 293 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
9. ASVG § 293 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
10. ASVG § 293 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
11. ASVG § 293 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
12. ASVG § 293 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
13. ASVG § 293 gültig von 01.09.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2010
14. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. ASVG § 293 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
16. ASVG § 293 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 7/2009
17. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2007
18. ASVG § 293 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
19. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
20. ASVG § 293 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 169/2006
21. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
22. ASVG § 293 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
23. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
24. ASVG § 293 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
25. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
26. ASVG § 293 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
27. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 146/2003
28. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2003
29. ASVG § 293 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
30. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
31. ASVG § 293 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
32. ASVG § 293 gültig von 18.04.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
33. ASVG § 293 gültig von 01.10.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
34. ASVG § 293 gültig von 01.01.2000 bis 30.09.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2000
35. ASVG § 293 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

1. AsylG 2005 § 54 heute

2. AsylG 2005 § 54 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

4. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

5. AsylG 2005 § 54 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 56 heute

2. AsylG 2005 § 56 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.10.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017

4. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

5. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 58 heute

2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021

4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020

5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021

6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020

7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017

8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015

10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 60 heute
2. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 60 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
7. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 60 heute
2. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 60 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
7. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 60 heute
2. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 60 gültig ab 01.11.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
6. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
7. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. AsylG 2005 § 60 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. BFA-VG § 18 heute
2. BFA-VG § 18 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 18 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. BFA-VG § 18 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. BFA-VG § 18 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. BFA-VG § 18 gültig von 13.06.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
8. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 18 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 19 heute
2. BFA-VG § 19 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 19 gültig von 01.01.2021 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
4. BFA-VG § 19 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
5. BFA-VG § 19 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 21 heute
2. BFA-VG § 21 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. BFA-VG § 21 gültig von 01.06.2018 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. BFA-VG § 21 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

7. BFA-VG § 21 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
8. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
9. BFA-VG § 21 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. BFA-VG § 9 heute
2. BFA-VG § 9 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 9 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. BFA-VG § 9 gültig von 20.07.2015 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. BFA-VG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 50 heute
2. FPG § 50 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 50 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
4. FPG § 50 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
5. FPG § 50 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. FPG § 50 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. FPG § 52 heute
2. FPG § 52 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 52 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
4. FPG § 52 gültig von 28.12.2019 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
5. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 52 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 52 gültig von 01.10.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. FPG § 52 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
9. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 52 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012

11. FPG § 52 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011

12. FPG § 52 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 53 heute
2. FPG § 53 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 53 gültig von 28.12.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 202/2022
4. FPG § 53 gültig von 01.09.2018 bis 27.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 53 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 53 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 53 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. FPG § 53 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
11. FPG § 53 gültig von 27.06.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
12. FPG § 53 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. FPG § 55 heute
2. FPG § 55 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
4. FPG § 55 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. FPG § 55 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
6. FPG § 55 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. FPG § 55 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. IntG § 9 heute
2. IntG § 9 gültig ab 15.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 42/2020
3. IntG § 9 gültig von 01.06.2019 bis 14.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2019
4. IntG § 9 gültig von 01.10.2017 bis 31.05.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2017
5. IntG § 9 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017

1. NAG § 11 heute
2. NAG § 11 gültig ab 07.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 206/2021
3. NAG § 11 gültig von 19.10.2017 bis 06.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. NAG § 11 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. NAG § 11 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
6. NAG § 11 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. NAG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. NAG § 11 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. NAG § 11 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
10. NAG § 11 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
11. NAG § 11 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
12. NAG § 11 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009

13. NAG § 11 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
14. NAG § 11 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
15. NAG § 11 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

,

I421 2238933-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Martin STEINLECHNER als Einzelrichter über die Beschwerde des XXXX, geb. XXXX, StA. Bosnien, vertreten durch RA Mag.a Muna DUZDAR, MA, Florianigasse 1/6, 1080 Wien gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion XXXX vom 04.12.2020, Zl. XXXX, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Martin STEINLECHNER als Einzelrichter über die Beschwerde des römisch 40, geb. römisch 40, StA. Bosnien, vertreten durch RA Mag.a Muna DUZDAR, MA, Florianigasse 1/6, 1080 Wien gegen den Bescheid des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion römisch 40 vom 04.12.2020, Zl. römisch 40, zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß §§ 54, 56 Abs 1 AsylG 2005 der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung plus" auf die Dauer von 12 Monaten erteilt. A), Der Beschwerde wird stattgegeben und römisch 40 gemäß Paragraphen 54, 56, Absatz eins, AsylG 2005 der Aufenthaltstitel "Aufenthaltsberechtigung plus" auf die Dauer von 12 Monaten erteilt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig B), Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Eingabe vom 16.07.2018, bei der belangten Behörde eingelangt am selbigen Tag, stellte der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ gemäß § 56 Abs 1 AsylG zur Erlangung einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ aufgrund Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung. Begründend wurde ausgeführt, der BF halte sich seit Februar 2007 durchgehend in Österreich auf, ursprünglich mit dem Aufenthaltstitel „Studierender“, wobei dieser bis zum Februar 2014 verlängert wurde. Aufgrund von Problemen mit der Zustellung des Verbesserungsauftrages und der Unterlagenanforderung sei es zu Problemen gekommen und das Verlängerungsbegehren des BF mit Bescheid der MA

35 vom 08.04.2014 zurückgewiesen worden, wogegen der BF Beschwerde erhob. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 08.02.2018 sei seiner Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben worden. Die MA 35 habe nach der Bescheidbehebung neuerlich das Verfahren aufgenommen und wurde dem BF mitgeteilt, dass eine Abweisung des Antrags beabsichtigt sei, weshalb der BF diesen Antrag zurückgezogen und den gegenständlichen Antrag beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: belangte Behörde, BFA) gestellt habe. Neben des knapp 11-jährigen Aufenthalts im Bundesgebiet sei der BF voll integriert und mit den sozialen, politischen und kulturellen Werten des Landes vertraut. Er erfülle die Integrationsvereinbarung Modul 1 und beherrsche die deutsche Sprache auf akademischem Niveau. Auch ein Onkel des BF lebe in Österreich, der den BF neben seinen Eltern, einer Tante und eines Cousins finanziell regelmäßig unterstützen würde. Der BF habe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen während des Studiums gearbeitet und verfüge über eine allumfassende Krankenversicherung bei der Generali. Zudem sei die Firma XXXX jederzeit bereit, den BF im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung mit einem Gehalt von EUR 1.800,-- brutto zu beschäftigen. 1. Mit Eingabe vom 16.07.2018, bei der belangten Behörde eingelangt am selbigen Tag, stellte der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ gemäß Paragraph 56, Absatz eins, AsylG zur Erlangung einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ aufgrund Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung. Begründend wurde ausgeführt, der BF halte sich seit Februar 2007 durchgehend in Österreich auf, ursprünglich mit dem Aufenthaltstitel „Studierender“, wobei dieser bis zum Februar 2014 verlängert wurde. Aufgrund von Problemen mit der Zustellung des Verbesserungsauftrages und der Unterlagenanforderung sei es zu Problemen gekommen und das Verlängerungsbegehren des BF mit Bescheid der MA 35 vom 08.04.2014 zurückgewiesen worden, wogegen der BF Beschwerde erhob. Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes Wien vom 08.02.2018 sei seiner Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben worden. Die MA 35 habe nach der Bescheidbehebung neuerlich das Verfahren aufgenommen und wurde dem BF mitgeteilt, dass eine Abweisung des Antrags beabsichtigt sei, weshalb der BF diesen Antrag zurückgezogen und den gegenständlichen Antrag beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: belangte Behörde, BFA) gestellt habe. Neben des knapp 11-jährigen Aufenthalts im Bundesgebiet sei der BF voll integriert und mit den sozialen, politischen und kulturellen Werten des Landes vertraut. Er erfülle die Integrationsvereinbarung Modul 1 und beherrsche die deutsche Sprache auf akademischem Niveau. Auch ein Onkel des BF lebe in Österreich, der den BF neben seinen Eltern, einer Tante und eines Cousins finanziell regelmäßig unterstützen würde. Der BF habe entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen während des Studiums gearbeitet und verfüge über eine allumfassende Krankenversicherung bei der Generali. Zudem sei die Firma römisch 40 jederzeit bereit, den BF im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung mit einem Gehalt von EUR 1.800,-- brutto zu beschäftigen.

2. Am 08.11.2018 wurde der BF vor der belangten Behörde niederschriftlich einvernommen.

3. Mit E-Mail vom 19.04.2019 erkundigte sich die Rechtsvertreterin des BF bei der belangten Behörde hinsichtlich des Verfahrensstandes, ein weiteres Mal am 18.07.2019.

4. Dem BF wurde mit Schreiben vom 19.07.2019 seitens der belangten Behörde mitgeteilt, dass eine Abweisung seines Antrages auf Erteilung des Aufenthaltstitels aus Gründen des Art 8 EMRK gemäß § 56 AsylG beabsichtigt werde und wurde ihm eine Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt. 4. Dem BF wurde mit Schreiben vom 19.07.2019 seitens der belangten Behörde mitgeteilt, dass eine Abweisung seines Antrages auf Erteilung des Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK gemäß Paragraph 56, AsylG beabsichtigt werde und wurde ihm eine Frist von 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

5. Mit E-Mail vom 01.08.2019 ersuchte die Rechtsvertreterin des BF um Fristerstreckung, welche auch seitens der belangten Behörde gewährt wurde. Am 14.08.2014 wurde die Stellungnahme per E-Mail an das BFA übermittelt.

6. Per E-Mail vom 11.09.2020 übermittelte die Rechtsvertreterin des BF die gegen die belangte Behörde eingebrachte Säumnisbeschwerde.

7. Mit Schreiben vom 16.09.2020 wurde dem BF mitgeteilt, dass eine Abweisung seines Antrages auf Erteilung des Aufenthaltstitels aus Gründen des Art 8 EMRK gemäß § 56 AsylG beabsichtigt sei und er binnen einer zweiwöchigen Frist ab Zustellung des Schreibens die Möglichkeit habe, eine Stellungnahme abzugeben. Eine solche brachte der BF durch seine Rechtsvertretung per E-Mail mit 02.10.2020 ein. 7. Mit Schreiben vom 16.09.2020 wurde dem BF mitgeteilt,

dass eine Abweisung seines Antrages auf Erteilung des Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK gemäß Paragraph 56, AsylG beabsichtigt sei und er binnen einer zweiwöchigen Frist ab Zustellung des Schreibens die Möglichkeit habe, eine Stellungnahme abzugeben. Eine solche brachte der BF durch seine Rechtsvertretung per E-Mail mit 02.10.2020 ein.

8. Mit Bescheid vom XXXX , ZI XXXX , wies die belangte Behörde den Antrag des BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 56 AsylG ab (Spruchpunkt I.), erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt II.) und stellte fest, dass seine Abschiebung nach Bosnien und Herzegowina zulässig sei (Spruchpunkt III.). Einer Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt IV.) und keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt (Spruchpunkt V.). Zudem wurde gegen den BF ein auf die Dauer von zwei Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt VI.).⁸ Mit Bescheid vom römisch 40 , ZI römisch 40 , wies die belangte Behörde den Antrag des BF auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 56, AsylG ab (Spruchpunkt römisch eins.), erließ gegen ihn eine Rückkehrentscheidung (Spruchpunkt römisch zwei.) und stellte fest, dass seine Abschiebung nach Bosnien und Herzegowina zulässig sei (Spruchpunkt römisch drei.). Einer Beschwerde gegen diese Rückkehrentscheidung wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch vier.) und keine Frist für die freiwillige Ausreise gewährt (Spruchpunkt römisch fünf.). Zudem wurde gegen den BF ein auf die Dauer von zwei Jahren befristetes Einreiseverbot erlassen (Spruchpunkt römisch sechs.)

9. Dagegen erhob der BF durch seine Rechtsvertretung rechtzeitig Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt, dass die belangte Behörde ihrer Ermittlungspflicht nicht nachgekommen sei und dem BF an mehreren Stellen unterstelle, das Studium nur zum Schein betrieben und „missbräuchliche“ Instanzenwege ausgeschöpft zu haben. Der BF habe sehr wohl ernsthaft sein Studium betrieben und sei der Umstand, dass der BF in den letzten Jahren sein Studium vernachlässigt habe, unter anderem seiner unsicheren rechtlichen Situation und ungewissen Zukunft geschuldet gewesen. Dass die belangte Behörde dem BF unterstelle, seit Mai 2019 untergetaucht zu sein, erweise sich ebenso als unrichtig und habe der BF seine neue Wohnanschrift bekanntgegeben. Nachdem er seinen Lichtbildausweis bei der belangten Behörde habe abgeben müssen, war der BF weder in der Lage, ein Bankkonto zu eröffnen, noch eine Hauptwohnsitzmeldung vorzunehmen. Weiters wurde unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung moniert, zumal der BF entsprechend dem Zeugnis der Ergänzungsprüfung Deutsch auf dem Niveau C1 spreche und vor dem Hauptstudium über drei Semester einen Vorstudienlehrgang absolviert und somit erst im Wintersemester 2008 mit dem Hauptstudium begonnen und überdies mehr ECTS-Punkte erworben habe, wie im Bescheid angeführt. Die Verlängerung seines Aufenthaltstitels bis 2013 sei seinen Studienleistungen geschuldet gewesen und sei dem BF die Dauer des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG nicht anzulasten, zumal er auch mehrfach beim zuständigen Gericht urgirt habe. Auch hätte die belangte Behörde entsprechend einem Sozialversicherungsdatenauszug feststellen müssen, dass der BF zwei Jahre und drei Monate lang im gesetzlich zulässigen Ausmaß gearbeitet habe. In den letzten Schriftsätzen des BF sei die neue Wohnanschrift angeführt gewesen und eine Anmeldung nur in Ermangelung eines Lichtbildausweises gescheitert. Auch gebe es gegenständlich keine Hinweise darauf, dass der BF eine Umgehung der Bestimmungen des NAG beabsichtigt habe und erachte er sich in seinen nach Art 8 EMRK gewährleisteten Rechten verletzt. Im Übrigen werde die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt.

9. Dagegen erhob der BF durch seine Rechtsvertretung rechtzeitig Beschwerde. Begründend wurde ausgeführt, dass die belangte Behörde ihrer Ermittlungspflicht nicht nachgekommen sei und dem BF an mehreren Stellen unterstelle, das Studium nur zum Schein betrieben und „missbräuchliche“ Instanzenwege ausgeschöpft zu haben. Der BF habe sehr wohl ernsthaft sein Studium betrieben und sei der Umstand, dass der BF in den letzten Jahren sein Studium vernachlässigt habe, unter anderem seiner unsicheren rechtlichen Situation und ungewissen Zukunft geschuldet gewesen. Dass die belangte Behörde dem BF unterstelle, seit Mai 2019 untergetaucht zu sein, erweise sich ebenso als unrichtig und habe der BF seine neue Wohnanschrift bekanntgegeben. Nachdem er seinen Lichtbildausweis bei der belangten Behörde habe abgeben müssen, war der BF weder in der Lage, ein Bankkonto zu eröffnen, noch eine Hauptwohnsitzmeldung vorzunehmen. Weiters wurde unrichtige Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung moniert, zumal der BF entsprechend dem Zeugnis der Ergänzungsprüfung Deutsch auf dem Niveau C1 spreche und vor dem Hauptstudium über drei Semester einen Vorstudienlehrgang absolviert und somit erst im Wintersemester 2008 mit dem Hauptstudium begonnen und überdies mehr ECTS-Punkte erworben habe, wie im Bescheid angeführt. Die Verlängerung seines Aufenthaltstitels bis 2013 sei seinen Studienleistungen geschuldet gewesen und sei dem BF die Dauer des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG nicht anzulasten, zumal er

auch mehrfach beim zuständigen Gericht urgirt habe. Auch hätte die belangte Behörde entsprechend einem Sozialversicherungsdatenauszug feststellen müssen, dass der BF zwei Jahre und drei Monate lang im gesetzlich zulässigen Ausmaß gearbeitet habe. In den letzten Schriftsätzen des BF sei die neue Wohnanschrift angeführt gewesen und eine Anmeldung nur in Ermangelung eines Lichtbildausweises gescheitert. Auch gebe es gegenständlich keine Hinweise darauf, dass der BF eine Umgehung der Bestimmungen des NAG beabsichtigt habe und erachte er sich in seinen nach Artikel 8, EMRK gewährleisteten Rechten verletzt. Im Übrigen werde die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung beantragt.

10. Mit Schriftsatz vom 18.01.2021, beim Bundesverwaltungsgericht eingelangt am 25.01.2021, legte die belangte Behörde dem Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde samt Stellungnahme und Verwaltungsakt vor.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der volljährige, ledige BF führt die im Spruch angeführte Identität und ist bosnischer Staatsangehöriger.

Er wurde mit Bescheid der Technischen Universität Wien vom XXXX als Student für das Studienjahr 2007/08 zum Bachelorstudium Bauingenieurwesen zugelassen. Seinen Erstantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für den Zweck „Studierender“ stellte der BF am 28.12.2006 bei der Österreichischen Botschaft Sarajevo, weshalb ihm ab dem 18.05.2007 eine Aufenthaltsbewilligung als Student erteilt und ihm diese bis zum 10.02.2014 insgesamt fünfmal verlängert wurde. Er beantragte rechtzeitig die Verlängerung, jedoch wurde sein Verlängerungsantrag mit Bescheid vom 08.04.2014, Zl. XXXX, aufgrund mangelnder Mitwirkung des BF zurückgewiesen. Einer dagegen erhobenen Beschwerde wurde seitens des Verwaltungsgerichtes Wien mit Erkenntnis vom 08.02.2018 zu GZ XXXX aufgrund eines Zustellmangels sowie des zu Unrecht erfolgten Verbesserungsauftrags stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben. Mit Schreiben vom 12.07.2018 zog der BF seinen Antrag vom 14.02.2014 zurück und brachte am 16.07.2018 bei der belangten Behörde den gegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ gemäß § 56 Abs 1 AsylG ein. Eine Sicherstellung des Reisepasses erfolgte seitens der belangten Behörde mit 16.07.2018. Er wurde mit Bescheid der Technischen Universität Wien vom römisch 40 als Student für das Studienjahr 2007/08 zum Bachelorstudium Bauingenieurwesen zugelassen. Seinen Erstantrag auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für den Zweck „Studierender“ stellte der BF am 28.12.2006 bei der Österreichischen Botschaft Sarajevo, weshalb ihm ab dem 18.05.2007 eine Aufenthaltsbewilligung als Student erteilt und ihm diese bis zum 10.02.2014 insgesamt fünfmal verlängert wurde. Er beantragte rechtzeitig die Verlängerung, jedoch wurde sein Verlängerungsantrag mit Bescheid vom 08.04.2014, Zl. römisch 40, aufgrund mangelnder Mitwirkung des BF zurückgewiesen. Einer dagegen erhobenen Beschwerde wurde seitens des Verwaltungsgerichtes Wien mit Erkenntnis vom 08.02.2018 zu GZ römisch 40 aufgrund eines Zustellmangels sowie des zu Unrecht erfolgten Verbesserungsauftrags stattgegeben und der angefochtene Bescheid behoben. Mit Schreiben vom 12.07.2018 zog der BF seinen Antrag vom 14.02.2014 zurück und brachte am 16.07.2018 bei der belangten Behörde den gegenständlichen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ gemäß Paragraph 56, Absatz eins, AsylG ein. Eine Sicherstellung des Reisepasses erfolgte seitens der belangten Behörde mit 16.07.2018.

Der BF ist seit 15.02.2007 durchgehend mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet gemeldet und nach wie vor an der Adresse eines Studentenheimes, nämlich XXXX melderechtlich erfasst, wobei er dort seit 30.04.2019 faktisch nicht mehr lebt. In der Stellungnahme an die belangte Behörde vom 14.08.2019 ist die Adresse XXXX in XXXX angeführt, in der Säumnisbeschwerde vom 11.09.2020 schließlich die Adresse XXXX in XXXX, wobei auch in der Stellungnahme vom 02.10.2020 und in der Beschwerde vom 07.01.2021 selbige Adresse benannt wurde. Der BF ist seit 15.02.2007 durchgehend mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet gemeldet und nach wie vor an der Adresse eines Studentenheimes, nämlich römisch 40 melderechtlich erfasst, wobei er dort seit 30.04.2019 faktisch nicht mehr lebt. In der Stellungnahme an die belangte Behörde vom 14.08.2019 ist die Adresse römisch 40 in römisch 40 angeführt, in der Säumnisbeschwerde vom 11.09.2020 schließlich die Adresse römisch 40 in römisch 40, wobei auch in der Stellungnahme vom 02.10.2020 und in der Beschwerde vom 07.01.2021 selbige Adresse benannt wurde.

Der BF ist gesund und arbeitsfähig. Er ging im Zeitraum vom 24.07.2007 bis 10.08.2007, vom 02.09.2013 bis 13.09.2013 und vom 03.10.2013 bis 03.10.2014 einer geringfügigen Beschäftigung nach, somit in Summe etwa ein Jahr und einen Monat. Zudem war der BF über die Sommermonate hinweg (Juli bis September) in Jahr 2010, 2011 und 2012 in Vollzeit erwerbstätig. Zwischenzeitig versicherte sich der BF gemäß § 16 Abs 2 ASVG regelmäßig selbst. Der BF ist gesund und

arbeitsfähig. Er ging im Zeitraum vom 24.07.2007 bis 10.08.2007, vom 02.09.2013 bis 13.09.2013 und vom 03.10.2013 bis 03.10.2014 einer geringfügigen Beschäftigung nach, somit in Summe etwa ein Jahr und einen Monat. Zudem war der BF über die Sommermonate hinweg (Juli bis September) in Jahr 2010, 2011 und 2012 in Vollzeit erwerbstätig. Zwischenzeitig versicherte sich der BF gemäß Paragraph 16, Absatz 2, ASVG regelmäßig selbst.

In Bosnien und Herzegowina hat der BF zuerst acht Jahre lang die Volksschule in XXXX besucht, anschließend eine höhere technische Schule, welche er mit der Matura abschloss. Danach besuchte er die technische Universität in XXXX, bis er nach erteilter Zulassung an die Technische Universität Wien nach Österreich kam. Dort besuchte er im Zeitraum vom 19.02.2007 bis 15.07.2008 einen Vorstudienlehrgang, wobei er am 23.06.2008 seine Ergänzungsprüfung aus Deutsch ablegte. Ab dem 15.07.2008 nahm der BF sein Bachelorstudium Bauingenieurwesen auf und absolvierte er in dessen Rahmen 18 Prüfungen positiv, wobei er 35,5 ECTS-Credits erzielte. In Bosnien und Herzegowina hat der BF zuerst acht Jahre lang die Volksschule in römisch 40 besucht, anschließend eine höhere technische Schule, welche er mit der Matura abschloss. Danach besuchte er die technische Universität in römisch 40, bis er nach erteilter Zulassung an die Technische Universität Wien nach Österreich kam. Dort besuchte er im Zeitraum vom 19.02.2007 bis 15.07.2008 einen Vorstudienlehrgang, wobei er am 23.06.2008 seine Ergänzungsprüfung aus Deutsch ablegte. Ab dem 15.07.2008 nahm der BF sein Bachelorstudium Bauingenieurwesen auf und absolvierte er in dessen Rahmen 18 Prüfungen positiv, wobei er 35,5 ECTS-Credits erzielte.

Die Eltern des BF, mit welchen er telefonisch in Kontakt steht, leben in Bosnien. Ein Onkel samt dessen Familie (Tante, Cousin, Cousine) sind in Österreich aufhältig. Darüber hinaus verfügt der BF im Bundesgebiet auch über freundschaftliche Kontakte. Onkel und Tante des BF gaben ihm gegenüber eine notariell beglaubigte, auf fünf Jahre gültige Patenschaftserklärung ab.

Der BF spricht Deutsch zumindest auf dem Niveau B2. Seit 15.05.2018 verfügt er bei der Generali Versicherung AG über eine unbefristete Krankenversicherung. Weiters legte er seine Mitgliedskarte 2020 des Österreichischen Roten Kreuzes vor. Darüber hinaus brachte der BF eine Einstellungszusage, datiert mit 25.06.2018, in Vorlage.

Er ist strafgerichtlich im Bundesgebiet unbescholten.

2. Beweiswürdigung:

Der erkennende Einzelrichter des Bundesverwaltungsgerichtes hat nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung über die Beschwerde folgende Erwägungen getroffen:

2.1. Zum Verfahrensgang

Der oben unter Punkt I. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der belangten Behörde und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes. Der oben unter Punkt römisch eins. angeführte Verfahrensgang ergibt sich aus dem unzweifelhaften und unbestrittenen Akteninhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes der belangten Behörde und des vorliegenden Gerichtsaktes des Bundesverwaltungsgerichtes.

2.2. Zum Sachverhalt:

Die Feststellungen basieren ebenfalls auf dem unbestrittenen Akteninhalt, den Angaben des BF im Zuge seiner niederschriftlichen Einvernahme, seiner beiden Stellungnahmen sowie der Beschwerde. Darüber hinaus wurden Auskünfte aus dem Zentralen Melderegister, dem Zentralen Fremdenregister und dem Strafregister eingeholt, zudem auch ein Sozialversicherungsdatenauszug zur Person des BF.

Zumal der BF im Zuge seiner Antragstellung eine Reisepasskopie vorgelegt hat, welcher auch von der belangten Behörde sichergestellt wurde, steht die Identität, das Geburtsdatum sowie die Staatsangehörigkeit des BF eindeutig fest (AS 11 & AS 42).

Den Bescheid der Technischen Universität Wien brachte der BF in Vorlage (AS 14) und ergibt sich der weitere Verfahrensverlauf aus einer Zusammenschau des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes Wien vom 08.02.2018 zu GZ XXXX (AS 32 ff) und dem unstrittigen Akteninhalt, wobei die Aufenthaltsbewilligungen ab dem 08.02.2011 auch im Auszug aus dem Zentralen Fremdenregister zur Person des BF vermerkt sind. Der Umstand, dass der BF seinen damaligen Antrag mit 12.07.2018 zurückgezogen hat, ist durch das in Vorlage gebrachte Schreiben belegt (AS 40). Mit 16.07.2018 erfolgte schließlich die aktenkundige Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „in besonders

berücksichtigungswürdigen Fällen“ gemäß § 56 Abs 1 AsylG (AS 1 ff). Die Feststellung, wonach der Reisepass des BF durch die belangte Behörde seine Sicherstellung erfahren hat, basiert auf der entsprechenden Bestätigung vom 16.07.2018 (AS 42). Den Bescheid der Technischen Universität Wien brachte der BF in Vorlage (AS 14) und ergibt sich der weitere Verfahrensverlauf aus einer Zusammenschau des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes Wien vom 08.02.2018 zu GZ römisch 40 (AS 32 ff) und dem unstrittigen Akteninhalt, wobei die Aufenthaltsbewilligungen ab dem 08.02.2011 auch im Auszug aus dem Zentralen Fremdenregister zur Person des BF vermerkt sind. Der Umstand, dass der BF seinen damaligen Antrag mit 12.07.2018 zurückgezogen hat, ist durch das in Vorlage gebrachte Schreiben belegt (AS 40). Mit 16.07.2018 erfolgte schließlich die aktenkundige Antragstellung auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ gemäß Paragraph 56, Absatz eins, AsylG (AS 1 ff). Die Feststellung, wonach der Reisepass des BF durch die belangte Behörde seine Sicherstellung erfahren hat, basiert auf der entsprechenden Bestätigung vom 16.07.2018 (AS 42).

Hinsichtlich der melderechtlichen Erfassung des BF im Bundesgebiet kann auf einen Auszug aus dem Zentralen Melderegister zur Person des BF verwiesen werden. Der Umstand, dass der BF seit 30.04.2019 faktisch nicht mehr im Studentenheim lebte, ist einem E-Mail der Heimleitung vom 12.11.2020 (AS 116) zu entnehmen. Die jeweiligen tatsächlichen Wohnadressen lassen sich den durch die Rechtsvertreterin des BF eingebrachten Stellungnahmen entnehmen (AS 74; AS 86; AS 100; AS 203).

Der BF gab im Zuge seiner niederschriftlichen Einvernahme vor der belangten Behörde selbst zu Protokoll, gesund zu sein (Protokoll vom 08.11.2018, AS 46) und ergeben sich auch aus dem vorliegenden Akteninhalten keine gegenteiligen Hinweise, weswegen unter Mitberücksichtigung des erwerbsfähigen Alters des BF auf dessen Arbeitsfähigkeit zu schließen war. In Zusammenhang mit seinen Erwerbstätigkeiten samt Versicherungszeiträumen kann auf den Sozialversicherungsdatenauszug zur Person des BF verwiesen werden.

Der Umstand, dass der BF in Bosnien und Herzegowina acht Jahre lang die Volksschule, anschließend eine höhere technische Schule besucht hat, ergibt sich aus den Ausführungen des BF vor der belangten Behörde (Protokoll vom 08.11.2018, AS 49) und den Angaben im Zuge seiner Stellungnahme (Stellungnahme vom 14.08.2019, AS 77). Auch der Besuch der Universität in XXXX wird in diesem Zuge vorgebracht (Stellungnahme vom 14.08.2019, AS 77). Hinsichtlich der Zulassung zur technischen Universität Wien wurde der diesbezügliche Bescheid vom XXXX vorgelegt (AS 14). Aus dem in Vorlage gebrachten Studienblatt des Sommersemesters 2008 ergibt sich zudem der Zeitraum des Besuches des Vorstudienlehrgangs sowie der Beginn des Bachelorstudiums mit 15.07.2008 (AS 17), wobei auch das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung aus Deutsch dargetan wurde (AS 16). Der Studienerfolgsbestätigung vom 30.07.2019 waren die Feststellungen zum Umfang der positiv absolvierten Prüfungen und den dabei erzielten ECTS-Credits zu entnehmen (AS 81 f). Der Umstand, dass der BF in Bosnien und Herzegowina acht Jahre lang die Volksschule, anschließend eine höhere technische Schule besucht hat, ergibt sich aus den Ausführungen des BF vor der belangten Behörde (Protokoll vom 08.11.2018, AS 49) und den Angaben im Zuge seiner Stellungnahme (Stellungnahme vom 14.08.2019, AS 77). Auch der Besuch der Universität in römisch 40 wird in diesem Zuge vorgebracht (Stellungnahme vom 14.08.2019, AS 77). Hinsichtlich der Zulassung zur technischen Universität Wien wurde der diesbezügliche Bescheid vom römisch 40 vorgelegt (AS 14). Aus dem in Vorlage gebrachten Studienblatt des Sommersemesters 2008 ergibt sich zudem der Zeitraum des Besuches des Vorstudienlehrgangs sowie der Beginn des Bachelorstudiums mit 15.07.2008 (AS 17), wobei auch das Zeugnis über die Ergänzungsprüfung aus Deutsch dargetan wurde (AS 16). Der Studienerfolgsbestätigung vom 30.07.2019 waren die Feststellungen zum Umfang der positiv absolvierten Prüfungen und den dabei erzielten ECTS-Credits zu entnehmen (AS 81 f).

Hinsichtlich der in Bosnien lebenden Eltern kann auf die Ausführungen des BF vor der belangten Behörde (Protokoll vom 08.11.2018, AS 47) verwiesen werden, hinsichtlich dem telefonischen Kontakt auf die Stellungnahme des BF vom 02.10.2020 (AS 103). Im Zuge des gegenständlichen Verfahrens wurde an mehreren Stellen auf den Aufenthalt des Onkels des BF samt dessen Familie hingewiesen (AS 10; AS 47; AS 78; AS 103; AS 216). Der Umstand, dass der BF im Bundesgebiet über einen entsprechenden Freundes- und Bekanntenkreis verfügt, erscheint in Anbetracht seiner etwa 14-jährigen Aufenthaltsdauer als nachvollziehbar und wird auch durch das vorgelegte Referenzschreiben vom 02.07.2018 bekräftigt (AS 30). Die notariell beglaubigte, bis 30.11.2023 gültige Patenschaftserklärung liegt dem erkennenden Richter vor (E-Mail vom 29.01.2021), dazu wurden auch Lohnabrechnungen dargetan (AS 38 f). Im Übrigen stellte auch die belangte Behörde das Vorliegen der Patenschaftserklärung fest (AS 131).

Der Umstand, dass der BF die Ergänzungsprüfung aus Deutsch am 23.06.2008 bestanden und auch 18 Prüfungen an

der Technischen Universität Wien positiv absolvieren hat, lässt unter Mitberücksichtigung der Tatsache, dass die belangte Behörde im Zuge ihrer niederschriftlichen Einvernahme bereits fünf Minuten nach Beginn den Dolmetscher wieder entlassen und die Befragung des BF zur Gänze auf Deutsch durchgeführt werden konnte, jedenfalls den Rückschluss auf ein Sprachniveau B2 zu. Den Erfordernissen entsprechend dem Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (B2: „Kann die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen verstehen; versteht im eigenen Spezialgebiet auch Fachdiskussionen. Kann sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit Muttersprachlern ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Kann sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben.“) wird dadurch ohne jeglichen Zweifel entsprochen. Hinsichtlich seiner Krankversicherung legte der BF die entsprechende Versicherungsbestätigung vor (AS 20), ebenso seine Mitgliedskarte 2020 des Österreichischen Roten Kreuzes (AS 107) sowie die Einstellungszusage (AS 31).

Der amtswegig eingeholte Strafregisterauszug zur Person des BF weist keine Eintragungen auf.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 2 Abs 4 Z 1 FPG gilt als Fremder, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt. Gemäß § 2 Abs 4 Z 10 FPG gilt ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist, als Drittstaatsangehöriger. Gemäß Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, FPG gilt als Fremder, wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt. Gemäß Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 10, FPG gilt ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist, als Drittstaatsangehöriger.

Der BF als Staatsangehöriger von Bosnien ist Drittstaatsangehöriger und folglich Fremder iSd. soeben angeführten Bestimmung.

Zu Spruchteil A):

3.1. Zur Behebung des gegenständlichen Bescheides

3.1.1. Anzuwendende Rechtslage

Der mit „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ betitelte § 56 lautet: Der mit „Aufenthaltstitel in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ betitelte Paragraph 56, lautet:

§ 56 (1) Im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf begründeten Antrag, auch wenn er sich in einem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden, wenn der Drittstaatsangehörige jedenfalls Paragraph 56, (1) Im Bundesgebiet aufhaltigen Drittstaatsangehörigen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auf begründeten Antrag, auch wenn er sich in einem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme vor dem Bundesamt befindet, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erteilt werden, wenn der Drittstaatsangehörige jedenfalls

1. zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich seit fünf Jahren durchgängig im Bundesgebiet aufhältig ist,
 2. davon mindestens die Hälfte, jedenfalls aber drei Jahre, seines festgestellten durchgängigen Aufenthaltes im Bundesgebiet rechtmäßig aufhältig gewesen ist und
 3. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (§ 5 Abs 2 ASVG) erreicht wird.
3. das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 9, IntG erfüllt hat oder zum Entscheidungszeitpunkt eine erlaubte Erwerbstätigkeit ausübt, mit deren Einkommen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (Paragraph 5, Absatz 2, ASVG) erreicht wird.

(2) Liegen nur die Voraussetzungen des Abs 1 Z 1 und 2 vor, ist eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen. (2) Liegen nur die Voraussetzungen des Absatz eins, Ziffer eins und 2 vor, ist eine „Aufenthaltsberechtigung“ zu erteilen.

(3) Die Behörde hat den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen. Der Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des § 60 Abs 2 Z 1 bis 3 kann auch durch Vorlage einer einzigen Patenschaftserklärung (§ 2 Abs 1 Z 26) erbracht werden. Treten mehrere Personen als Verpflichtete in einer Erklärung auf, dann haftet jeder von ihnen für den vollen Haftungsbetrag zur ungeteilten Hand. (3) Die Behörde

hat den Grad der Integration des Drittstaatsangehörigen, insbesondere die Selbsterhaltungsfähigkeit, die schulische und berufliche Ausbildung, die Beschäftigung und die Kenntnisse der deutschen Sprache zu berücksichtigen. Der Nachweis einer oder mehrerer Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 kann auch durch Vorlage einer einzigen Patenschaftserklärung (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 26,) erbracht werden. Treten mehrere Personen als Verpflichtete in einer Erklärung auf, dann haftet jeder von ihnen für den vollen Haftungsbetrag zur ungeteilten Hand.

§ 60 AsylG legt darüber hinaus weitere allgemeine Erteilungsvoraussetzungen fest. Nach § 60 Abs 1 AsylG dürfen Aufenthaltstitel nicht erteilt werden, wenn gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 iVm 53 Abs 2 oder 3 FPG oder eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht. Paragraph 60, AsylG legt darüber hinaus weitere allgemeine Erteilungsvoraussetzungen fest. Nach Paragraph 60, Absatz eins, AsylG dürfen Aufenthaltstitel nicht erteilt werden, wenn gegen den betreffenden Drittstaatsangehörigen eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß Paragraphen 52, in Verbindung mit 53 Absatz 2, oder 3 FPG oder eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht.

Gemäß § 60 Abs 2 AsylG dürfen Aufenthaltstitel gemäß § 56 einem Drittstaatsangehörigen nur erteilt werden, wenn
Gemäß Paragraph 60, Absatz 2, AsylG dürfen Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 56, einem Drittstaatsangehörigen nur erteilt werden, wenn

1. der Drittstaatsangehörige einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird,
2. der Drittstaatsangehörige über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist,
3. der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft § 11 Abs 5 NAG führen könnte, und
3. der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Paragraph 11, Absatz 5, NAG) führen könnte, und
4. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Gemäß § 60 Abs 3 AsylG dürfen Aufenthaltstitel einem Drittstaatsangehörigen nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen nicht öffentlichen Interessen widerspricht. Der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen widerspricht dem öffentlichen Interesse, wenn
Gemäß Paragraph 60, Absatz 3, AsylG dürfen Aufenthaltstitel einem Drittstaatsangehörigen nur erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen nicht öffentlichen Interessen widerspricht. Der Aufenthalt eines Drittstaatsangehörigen widerspricht dem öffentlichen Interesse, wenn

1. dieser ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass dieser durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt oder
2. im Falle der §§ 56 und 57 dessen Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde
2. im Falle der Paragraphen 56 und 57 dessen Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde.

Gemäß § 9 Abs 4 IntG ist das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige
Gemäß Paragraph 9, Absatz 4, IntG ist das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt, wenn der Drittstaatsangehörige

1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 vorlegt,
2. einen gleichwertigen Nachweis gemäß § 11 Abs 4 über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung

vorlegt, 1. einen Nachweis des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß Paragraph 11, vorlegt,, 2. einen gleichwertigen Nachweis gemäß Paragraph 11, Absatz 4, über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung vorlegt,

3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,

4. einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß § 41 Abs 1 oder 2 NAG besitzt oder

5. als Inhaber eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemäß § 43a NAG eine künstlerische Tätigkeit in einer der unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 Kunstförderungsgesetz, BGBl. I Nr. 146/1988, genannten Kunstsparte ausübt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.

3. über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des Paragraph 64, Absatz eins, Universitätsgesetz 2002, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2002,, oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,, 4. einen Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot – Karte“ gemäß Paragraph 41, Absatz eins, oder 2 NAG besitzt oder, 5. als Inhaber eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Künstler“ gemäß Paragraph 43 a, NAG eine künstlerische Tätigkeit in einer der unter Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins bis 3 Kunstförderungsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 146 aus 1988,, genannten Kunstsparte ausübt; bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Tätigkeit ist eine diesbezügliche Stellungnahme des zuständigen Bundesministers einzuholen.

Gemäß § 11 Abs 5 NAG führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage. Gemäß Paragraph 11, Absatz 5, NAG führt der Aufenthalt eines Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Absatz 2, Ziffer 4.), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des Paragraph 293, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), Bundesgesetzblatt Nr. 189 aus 1955,, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in Paragraph 292, Absatz 3, zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 3,) oder durch eine Haftungserklärung (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 15,) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß Paragraph 291 a, der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79 aus 1896,, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.

Gemäß § 293 Abs 1 ASVG beträgt der aktuelle Richtsatz im Jahr 2021 für alleinstehende Personen EUR 1 000,40, jener im Jahr der Antragsstellung EUR 909,42. Gemäß Paragraph 293, Absatz eins, ASVG beträgt der aktuelle Richtsatz im Jahr 2021 für alleinstehende Personen EUR 1 000,40, jener im Jahr der Antragsstellung EUR 909,42.

§ 58 AsylG regelt das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln gemäß §§ 55 ff AsylG. Paragraph 58, AsylG regelt das Verfahren zur Erteilung von Aufenthaltstiteln gemäß Paragraphen 55, ff AsylG.

3.1.2. Anwendung der Rechtslage auf den Beschwerdefall

Es gilt nun gegenständlich, die Tatbestandsvoraussetzungen des § 56 AsylG zu prüfen. Dessen Ziffer 1 sieht einen zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich seit fünf Jahren durchgängigen Aufenthalt im Bundesgebiet vor. Dieser liegt – entsprechend den Feststellungen – unstrittig vor, zumal der BF bereits seit dem Jahr 2007 in Österreich durchgehend aufhältig und auch melderechtlich erfasst ist. Auch die Ziffer 2 des § 56 AsylG findet ob des langjährigen, rechtmäßigen Aufenthalts des BF seine Deckung. Weiters ist auch das Erfordernis der Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 IntG gegeben, zumal der BF entsprechend dem Bescheid der Technischen Universität Wien vom XXXX – unter anderem – gemäß § 64 Abs 1 UG unter der Voraussetzung des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache zum Bachelorstudium Bauingenieurwesen zugelassen wurde, wobei er selbigen durch die Ablegung der Ergänzungsprüfung aus Deutsch am 23.06.2008 erbracht hat. Da der BF damit nachgewiesener Weise über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, entspricht, ist die Ziffer 3 des § 9 Abs 4 IntG ebenfalls erfüllt. Es gilt nun gegenständlich, die Tatbestandsvoraussetzungen des Paragraph 56, AsylG zu prüfen. Dessen Ziffer 1 sieht einen zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweislich seit fünf Jahren durchgängigen Aufenthalt im Bundesgebiet vor. Dieser liegt – entsprechend den Feststellungen – unstrittig vor, zumal der BF bereits seit dem Jahr 2007 in Österreich durchgehend aufhältig und auch melderechtlich erfasst ist. Auch die Ziffer 2 des Paragraph 56, AsylG findet ob des langjährigen, rechtmäßigen Aufenthalts des BF seine Deckung. Weiters ist auch das Erfordernis der Erfüllung des Moduls 1 der Integrationsvereinbarung gemäß Paragraph 9, IntG gegeben, zumal der BF entsprechend dem Bescheid der Technischen Universität Wien vom römisch 40 – unter anderem – gemäß Paragraph 64, Absatz eins, UG unter der Voraussetzung des Nachweises der Kenntnis der deutschen Sprache zum Bachelorstudium Bauingenieurwesen zugelassen wurde, wobei er selbigen durch die Ablegung der Ergänzungsprüfung aus Deutsch am 23.06.2008 erbracht hat. Da der BF damit nachgewiesener Weise über einen Schulabschluss verfügt, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des Paragraph 64, Absatz eins, Universitätsgesetz 2002, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 120 aus 2002,, entspricht, ist die Ziffer 3 des Paragraph 9, Absatz 4, IntG ebenfalls erfüllt.

Unter Bedachtnahme auf § 60 Abs 1 AsylG ist anzumerken, dass gegen den BF keine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß §§ 52 iVm 53 Abs 2 oder 3 PFG und auch keine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht. In Zusammenhang mit den in § 60 Abs 2 AsylG angeführten Erfordernissen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 56 AsylG brachte der BF eine notariell beglaubigte Patenschaftserklärung seines Onkels und seiner Tante, gültig bis 30.11.2023, in Vorlage, welche entsprechend § 56 Abs 3 AsylG als Nachweis hinsichtlich dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs 2 Z 1 bis 3 AsylG anzusehen ist. Die monatliche finanzielle Unterstützung liegt dabei selbst noch weit über den für das Jahr 2021 gültigen Richtwert des § 293 Abs 1 ASVG, dementsprechend um ein Vielfaches über jenem des Jahres 2018. Darüber hinaus legte der BF selbst auch seine seit 2018 gültige unbefristete Krankenversicherung der Generali Versicherungs AG vor, womit auch dem Erfordernis des § 60 Abs 2 Z 2 AsylG Genüge getan wurde. Der Vollständigkeit halber bleibt an dieser Stelle zu erwähnen, dass sich gegenständlich in keiner Weise Hinweise darauf ergeben haben, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigen würde (vgl. § 60 Abs 2 Z 4 AsylG). Unter Bedachtnahme auf Paragraph 60, Absatz eins, AsylG ist anzumerken, dass gegen den BF keine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß Paragraphen 52, in Verbindung mit 53 Absatz 2, oder 3 PFG und auch keine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht. In Zusammenhang mit den in Paragraph 60, Absatz 2, AsylG angeführten Erfordernissen zur Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 56, AsylG brachte der BF eine notariell beglaubigte Patenschaftserklärung seines Onkels und seiner Tante, gültig bis 30.11.2023, in Vorlage, welche entsprechend Paragraph 56, Absatz 3, AsylG als Nachweis hinsichtlich dem Vorliegen der Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 AsylG anzusehen ist. Die monatliche finanzielle Unterstützung liegt dabei selbst noch weit über den für das Jahr 2021 gültigen Richtwert des Paragraph 293, Absatz eins, ASVG, dementsprechend um ein Vielfaches über jenem des Jahres 2018. Darüber hinaus legte der BF selbst auch seine seit 2018 gültige unbefristete Krankenversicherung der Generali Versicherungs AG vor, womit auch dem Erfordernis des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer 2, AsylG Genüge getan wurde. Der Vollständigkeit halber bleibt an dieser Stelle zu erwähnen, dass sich gegenständlich in keiner Weise Hinweise darauf ergeben haben, dass die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt wesentlich beeinträchtigen würde vergleiche Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer 4, AsylG).

In der Folge bleibt nun noch, den Grad der Integration des BF entsprechend § 56 Abs 3 AsylG zu überprüfen (vgl. VwGH 11.06.2014, 2013/22/0356). In der Folge bleibt nun noch, den Grad der Integration des BF entsprechend Paragraph 56,

Absatz 3, AsylG zu überprüfen vergleiche VwGH 11.06.2014, 2013/22/0356).

Vorab bleibt festzuhalten, dass sich der Aufenthalt des BF bis zur Zurückziehung des Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Studierender“, somit bis 12.07.2018 und damit fast 11,5 Jahre, als rechtmäßig gestaltet hat. Dabei ist wesentlich, dass durch die Behebung des mangelhaften Bescheides der Rechtszustand zwischen Erlassung des Bescheides der belangten Behörde und seiner Aufhebung im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Bescheid von Anfang an nicht erlassen worden wäre (VwGH 23.07.2020, Ra 2019/12/0072). Damit ist keine Unrechtmäßigkeit im Aufenthalt des BF in diesem Zeitraum zu erblicken und ihm auch selbiger bis zur Behebung des Bescheides durch das Verwaltungsgericht Wien – entgegen den Ausführungen der belangten Behörde – nicht anzulasten. Erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nach § 56 AsylG ist der Aufenthalt des BF im Bundesgebiet als nicht rechtmäßig anzusehen, zumal entsprechend § 58 Abs 13 AsylG Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß §§ 55 bis 57 kein Aufenthalts- oder Bleiberecht begründen. Setzt man nun die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts des BF im Bundesgebiet der Dauer seines unrechtmäßigen Aufenthalts in Relation, so wird deutlich, dass die Zeiten des rechtmäßigen Aufenthaltes bei Weitem überwiegen und 11,5 Jahre rechtmäßigen Aufenthalts etwa 2,5 Jahre unrechtmäßigen Aufenthalts gegenüberstehen, wobei auch diesbezüglich zu berücksichtigen gilt, dass die Rechtsvertreterin des BF erst eine Säumnisbeschwerde einbringen musste, um die gegenständliche Behördenentscheidung zu erwirken. Vorab bleibt festzuhalten, dass sich der Aufenthalt des BF bis zur Zurückziehung des Antrages auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Studierender“, somit bis 12.07.2018 und damit fast 11,5 Jahre, als rechtmäßig gestaltet hat. Dabei ist wesentlich, dass durch die Behebung des mangelhaften Bescheides der Rechtszustand zwischen Erlassung des Bescheides der belangten Behörde und seiner Aufhebung im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob der aufgehobene Bescheid von Anfang an nicht erlassen worden wäre (VwGH 23.07.2020, Ra 2019/12/0072). Damit ist keine Unrechtmäßigkeit im Aufenthalt des BF in diesem Zeitraum zu erblicken und ihm auch selbiger bis zur Behebung des Bescheides durch das Verwaltungsgericht Wien – entgegen den Ausführungen der belangten Behörde – nicht anzulasten. Erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung nach Paragraph 56, AsylG ist der Aufenthalt des BF im Bundesgebiet als nicht rechtmäßig anzusehen, zumal entsprechend Paragraph 58, Absatz 13, AsylG Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraphen 55 bis 57 kein Aufenthalts- oder Bleiberecht begründen. Setzt man nun die Dauer des rechtmäßigen Aufenthalts des BF im Bundesgebiet der Dauer seines unrechtmäßigen Aufenthalts in Relation, so wird deutlich, dass die Zeiten des rechtmäßigen Aufenthaltes bei Weitem überwiegen und 11,5 Jahre rechtmäßigen Aufenthalts etwa 2,5 Jahre unrechtmäßigen Aufenthalts gegenüberstehen, wobei auch diesbezüglich zu berücksichtigen gilt, dass die Rechtsvertreterin des BF erst eine Säumnisbeschwerde einbringen musste, um die gegenständliche Behördenentscheidung zu erwirken.

In Zusammenhang mit der Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, nach der bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen ist. Nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, wurden etwa Aufenthaltsbeendigungen ausnahmsweise auch nach so langem Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen. Diese Rechtsprechung findet auch in Zusammenhang mit der Erteilung von Aufenthaltstitel ihre Anwendung (vgl. VwGH 15.01.2020, Ra 2017/22/0047). In Zusammenhang mit der Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, nach der bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen ist. Nur dann, wenn der Fremde die in Österreich verbrachte Zeit überhaupt nicht genützt hat, um sich sozial und beruflich zu integrieren, wurden etwa Aufenthaltsbeendigungen ausnahmsweise auch nach so langem Inlandsaufenthalt noch für verhältnismäßig angesehen. Diese Rechtsprechung findet auch in Zusammenhang mit der Erteilung von Aufenthaltstitel ihre Anwendung vergleiche VwGH 15.01.2020, Ra 2017/22/0047).

Gegenständlich ist keineswegs davon auszugehen, dass der BF seinen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht genützt hat, um sich zu integrieren. Unstrittig verfügt der BF auch über Kenntnisse der deutschen Sprache in einem derartigen Ausmaß, dass die gesamte niederschriftliche Einnahme vor der belangten Behörde in Deutsch durchgeführt werden konnte. Auch ist er zu einem gewissen Ausmaß beruflichen Beschäftigungen nachgegangen und verfügt im Bundesgebiet über einen entsprechenden Freundes- bzw. Bekanntenkreis. Hinsichtlich der Selbsterhaltungsfähigkeit des BF bleibt festzuhalten, dass diese gegenständlich durch die Patenschaftserklärung seines Onkels und seiner Tante

gewährleistet ist und der BF bei Erteilung einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt aufgrund seines erwerbsfähigen Alters selber in der Lage sein wird, sich seinen Lebensunterhalt bzw. seine Existenz durch die Vornahme erlaubter sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten zu sichern. An dieser Stelle kann auch auf die vorgelegte Einstellungszusage des BF vom 25.06.2018 verwiesen werden, welche jedenfalls dazu geeignet ist, eine Integration des BF zu untermauern (vgl. VwGH 17.10.2016, Ro 2016/22/0005). Gegenständlich ist keineswegs davon auszugehen, dass der BF seinen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht genützt hat, um sich zu integrieren. Unstrittig verfügt der BF auch über Kenntnisse der deutschen Sprache in einem derartigen Ausmaß, dass die gesamte niederschriftliche Einvernahme vor der belangten Behörde in Deutsch durchgeführt werden konnte. Auch ist er zu einem gewissen Ausmaß beruflichen Beschäftigungen nachgegangen und verfügt im Bundesgebiet über einen entsprechenden Freundes- bzw. Bekanntenkreis. Hinsichtlich der Selbsterhaltungsfähigkeit des BF bleibt festzuhalten, dass diese gegenständlich durch die Patenschaftserklärung seines Onkels und seiner Tante gewährleistet ist und der BF bei Erteilung einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ mit freiem Zugang zum Arbeitsmarkt aufgrund seines erwerbsfähigen Alters selber in der Lage sein wird, sich seinen Lebensunterhalt bzw. seine Existenz durch die Vornahme erlaubter sozialversicherungspflichtiger Erwerbstätigkeiten zu sichern. An dieser Stelle kann auch auf die vorgelegte Einstellungszusage des BF vom 25.06.2018 verwiesen werden, welche jedenfalls dazu geeignet ist, eine Integration des BF zu untermauern (vergleiche VwGH 17.10.2016, Ro 2016/22/0005).

Hinsichtlich sonstigen "miteinander verwandten" Personen setzt der Begriff des "Familienlebens" in Art 8 MRK "neben der Verwandtschaft auch andere, engere Bindungen voraus". Abzustellen sei etwa darauf, ob die betreffenden Personen zusammengelebt hätten, ein gemeinsamer Haushalt vorliege oder sie finanziell voneinander abhängig seien. In Bezug auf erwachsene Personen fielen verwandtschaftliche Beziehungen zwischen solchen Personen "nicht notwendigerweise" in den Schutzbereich des Art 8 MRK, wenn nicht "weitere Elemente der Abhängigkeit" dargetan würden, die "über die normalen emotionalen Bindungen" hinausgingen (vgl. VwGH 26.01.2001, 2002/20/0423). Wie bereits ausgeführt, leben sowohl der Onkel als auch die Tante des BF im Bundesgebiet und ist hinsichtlich ihnen ein berücksichtigungswürdiges Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK gegeben, zumal zu diesen – wie die notariell beglaubigte und nach wie vor gültige Patenschaftserklärung verschriftlicht – ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis vorliegt. Hinsichtlich sonstigen "miteinander verwandten" Personen setzt der Begriff des "Familienlebens" in Artikel 8, MRK "neben der Verwandtschaft auch andere, engere Bindungen voraus". Abzustellen sei etwa darauf, ob die betreffenden Personen zusammengelebt hätten, ein gemeinsamer Haushalt vorliege oder sie finanziell voneinander abhängig seien. In Bezug auf erwachsene Personen fielen verwandtschaftliche Beziehungen zwischen solchen Personen "nicht notwendigerweise" in den Schutzbereich des Artikel 8, MRK, wenn nicht "weitere Elemente der Abhängigkeit" dargetan würden, die "über die normalen emotionalen Bindungen" hinausgingen (vergleiche VwGH 26.01.2001, 2002/20/0423). Wie bereits ausgeführt, leben sowohl der Onkel als auch die Tante des BF im Bundesgebiet und ist hinsichtlich ihnen ein berücksichtigungswürdiges Familienleben im Sinne des Artikel 8, EMRK gegeben, zumal zu diesen – wie die notariell beglaubigte und nach wie vor gültige Patenschaftserklärung verschriftlicht – ein finanzielles Abhängigkeitsverhältnis vorliegt.

Schließlich ist der BF auch strafrechtlich unbescholten.

Zumal dem BF fünfmalig sein Aufenthaltstitel als Studierender verlängert wurde, wobei stets ein erforderlicher Studienerfolgsnachweis vorzulegen war, und der BF tatsächlich auch 18 Prüfungen im Ausmaß von 35,5 ECTS-Credits positiv absolviert hat, ist ein – wie im angefochtenen Bescheid ausgeführt – „Missbrauch“ seines Aufenthaltstitels nicht zu erkennen bzw. war dem BF auch nicht, wie die belangte Behörde weiter ausgeführt hat, „von Anfang an die Ernsthaftigkeit abzusprechen“.

Es bleibt noch festzuhalten, dass sich für den erkennenden Richter nicht erschließt, weshalb die belangte Behörde in ihrem Bescheid von einem „Untertauchen“ bzw. „Aufhalten im Verborgenen“ ausgeht, zumal in sämtlichen Stellungnahmen des rechtsvertretenen BF eine Adresse desselben angeführt war. Auch geht aus dem Akteninhalt eindeutig die Sicherstellung des Reisepasses des BF durch die belangte Behörde hervor, weshalb sich das Beschwerdevorbringen des BF, wonach er keine behördliche Ummeldung habe vornehmen können, als glaubhaft darstellt. Diese Annahme findet auch in den Ausführungen der Anlage A des MeldeG ihre Deckung, wonach Unterkunftsnehmer, welche nicht die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ein Reisedokument (zB Reisepass)

bei der Anmeldung benötigen. Zwar wird nicht verkannt, dass der BF mit seinem Verhalten gegen das MeldeG verstoßen hat, jedoch war sein Aufenthalt für die belangte Behörde aufgrund der eingebrachten Stellungnahmen klar ersichtlich und eruierbar bzw. bei der Rechtsvertretung des BF ohne großen Aufwand erfragbar.

Gegenständlich wiegt der Verstoß des BF gegen das MeldeG jedenfalls nicht derart schwer, dass entsprechend der soeben dargelegten Erwägungen in Zusammenhang mit dem Grad der Integration des BF unter Berücksichtigung seines langjährigen rechtmäßigen Aufenthalts ein Aufenthaltstitel gemäß § 56 AsylG nicht zu erteilen bzw. gar ein Einreiseverbot zu erlassen wäre. Gegenständlich wiegt der Verstoß des BF gegen das MeldeG jedenfalls nicht derart schwer, dass entsprechend der soeben dargelegten Erwägungen in Zusammenhang mit dem Grad der Integration des BF unter Berücksichtigung seines langjährigen rechtmäßigen Aufenthalts ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 56, AsylG nicht zu erteilen bzw. gar ein Einreiseverbot zu erlassen wäre.

Es bleibt damit abschließend auszuführen, dass der Aufenthalt des BF weder dem öffentlichen Interesse im Sinne des § 60 Abs 3 Z 1 AsylG widerstreitet, noch in seinem Aufenthalt eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erkennbar wäre (vgl. § 60 Abs 3 Z 2 AsylG). Es bleibt damit abschließend auszuführen, dass der Aufenthalt des BF weder dem öffentlichen Interesse im Sinne des Paragraph 60, Absatz 3, Ziffer eins, AsylG widerstreitet, noch in seinem Aufenthalt eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit erkennbar wäre vergleiche Paragraph 60, Absatz 3, Ziffer 2, AsylG).

Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid spruchgemäß abzuändern. Die in Spruchpunkt II. bis VI. erfolgten Aussprüche erweisen sich vor diesem Hintergrund als obsolet. Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid spruchgemäß abzuändern. Die in Spruchpunkt römisch zwei. bis römisch sechs. erfolgten Aussprüche erweisen sich vor diesem Hintergrund als obsolet.

4. Unterbleiben einer mündlichen Verhandlung

Gemäß § 21 Abs 7 BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt § 24 VwGVG. Gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint oder sich aus den bisherigen Ermittlungen zweifelsfrei ergibt, dass das Vorbringen nicht den Tatsachen entspricht. Im Übrigen gilt Paragraph 24, VwGVG.

Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn der für die rechtliche Beurteilung entscheidungsrelevante Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben wurde und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweist. Eine mündliche Verhandlung ist bei konkretem sachverhaltsbezogenem Vorbringen des Beschwerdeführers vor dem VwG durchzuführen (VwGH 30.6.2015, Ra 2015/06/0050, mwN). Eine mündliche Verhandlung ist ebenfalls durchzuführen zur mündlichen Erörterung von nach der Aktenlage strittigen Rechtsfragen zwischen den Parteien und dem Gericht (VwGH 30.9.2015, Ra 2015/06/0007, mwN) sowie auch vor einer ergänzenden Beweiswürdigung durch das VwG (VwGH 16.2.2017, Ra 2016/05/0038). § 21 Abs. 7 BFA-VG erlaubt andererseits das Unterbleiben einer Verhandlung, wenn – wie im vorliegenden Fall – deren Durchführung in der Beschwerde ausdrücklich beantragt wurde, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint (VwGH 23.11.2016, Ra 2016/04/0085; 22.1.2015, Ra 2014/21/0052 ua). Diese Regelung steht im Einklang mit Art 47 Abs 2 GRC (VwGH 25.2.2016, Ra 2016/21/0022). Eine mündliche Verhandlung kann unterbleiben, wenn der für die rechtliche Beurteilung entscheidungsrelevante Sachverhalt von der Verwaltungsbehörde vollständig in einem ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahren erhoben wurde und bezogen auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts immer noch die gesetzlich gebotene Aktualität und Vollständigkeit aufweist. Eine mündliche Verhandlung ist bei konkretem sachverhaltsbezogenem Vorbringen des Beschwerdeführers vor dem VwG durchzuführen (VwGH 30.6.2015, Ra 2015/06/0050, mwN). Eine mündliche Verhandlung ist ebenfalls durchzuführen zur mündlichen Erörterung von nach der Aktenlage strittigen Rechtsfragen zwischen den Parteien und dem Gericht (VwGH 30.9.2015, Ra 2015/06/0007, mwN) sowie auch vor einer ergänzenden Beweiswürdigung durch das VwG (VwGH 16.2.2017, Ra 2016/05/0038). Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG erlaubt andererseits das Unterbleiben einer Verhandlung, wenn – wie im vorliegenden Fall – deren Durchführung in der

Beschwerde ausdrücklich beantragt wurde, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint (VwGH 23.11.2016, Ra 2016/04/0085; 22.1.2015, Ra 2014/21/0052 ua). Diese Regelung steht im Einklang mit Artikel 47, Absatz 2, GRC (VwGH 25.2.2016, Ra 2016/21/0022).

Die vorgenannten Kriterien treffen in diesem Fall zu, zumal der maßgebliche Sachverhalt bereits im angefochtenen Bescheid insbesondere in Hinblick auf die wesentlichen Feststellungen ermittelt wurde. In Verbindung mit sämtlichen in Vorlage gebrachten Urkunden unter Berücksichtigung der Beschwerde hat der Sachverhalt zur Gänze seine Klärung erfahren und bleiben keine entscheidungsrelevanten Fragen offen. Dementsprechend liegt auch kein entscheidungswesentlicher klärungsbedürftiger Sachverhalt mehr vor (vgl. VwGH 30.12.2016, Ra 2016/21/0179) und konnte insofern die zusätzliche Verschaffung eines persönlichen Eindrucks im Rahmen einer mündlichen Verhandlung gemäß § 21 Abs 7 BFA-VG unterbleiben. Die vorgenannten Kriterien treffen in diesem Fall zu, zumal der maßgebliche Sachverhalt bereits im angefochtenen Bescheid insbesondere in Hinblick auf die wesentlichen Feststellungen ermittelt wurde. In Verbindung mit sämtlichen in Vorlage gebrachten Urkunden unter Berücksichtigung der Beschwerde hat der Sachverhalt zur Gänze seine Klärung erfahren und bleiben keine entscheidungsrelevanten Fragen offen. Dementsprechend liegt auch kein entscheidungswesentlicher klärungsbedürftiger Sachverhalt mehr vor (vgl. VwGH 30.12.2016, Ra 2016/21/0179) und konnte insofern die zusätzliche Verschaffung eines persönlichen Eindrucks im Rahmen einer mündlichen Verhandlung gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-VG unterbleiben.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die vorliegende Entscheidung basiert auf den oben genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die vorliegende Entscheidung basiert auf den oben genannten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes.

Schlagworte

Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz Aufenthaltsberechtigung plus Aufenthaltstitel Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK befristete Aufenthaltsberechtigung berücksichtigungswürdige Gründe ersatzlose Teilbehebung Integration Interessenabwägung Kassation Meldeverstoß öffentliche Interessen Privat- und Familienleben private Interessen Rückkehrentscheidung behoben Spruchpunktbehebung Studienerfolg Studierender

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2021:I421.2238933.1.00

Im RIS seit

17.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at